

Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG)

Vom 15. Juni 1996

(ABl. EKD 1996 S. 470, KABl. 1996 S. 269)

*mit den Bestimmungen des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom
14. November 1996¹*

*sowie den Bestimmungen des Einführungsgesetzes der EKU zum Pfarrdienstgesetz vom
15. Juni 1996²*

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstel- len .	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1	Kirchengesetz über den Altersteildienst	6. Mai 2000	ABl. EKD 2000 S. 232; KABl. 2001 S. 302	Inhaltsüber- sicht § 68 a	geändert eingefügt
2	Verordnung zur Ände- rung des Begriffs „Erzie- hungsurlaub“	5. April 2001	ABl. EKD 2001 S. 253; KABl. 2001 S. 220	Inhaltsüber- sicht § 83	geändert geändert
3	Verordnung zur Ände- rung des Pfarrdienstge- setzes und des Kirchen- beamtenengesetzes	2. Oktober 2002	ABl. EKD 2002 S. 364; 2003 S. 134;	§ 98 Abs. 1 Abs. 4 u. 5	geändert angefügt

¹ Nr. 502

² Nr. 501 (Wiedergegeben sind nur die Bestimmungen, die Auswirkungen auf das Recht in der westfälischen Landeskirche haben)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstellen .	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
4	Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes	2. Oktober 2002	KABl. 2003 S. 78 ABl. EKD 2002 S. 364; 2003 S. 3; KABl. 2003 S. 79	§ 27 Abs. 1 u. 2 § 72	geändert geändert
5	Kirchengesetz zur Änderung der Pfarrdienstgesetzes	13. Mai 2004	ABl. EKD 2004 S. 352	Inhaltsübersicht	geändert
6	Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes	8. September 2004	KABl. 2004 S. 177 ABl. EKD 2004 S. 538 KABl. 2004 S. 243	§ 46a § 45 Abs. 2 § 68a Abs. 1 Nr. 3 § 83 Abs. 4 § 83 Abs. 4 – 6 wird Abs. 5-7 § 83 Abs. 7.	eingefügt geändert geändert eingefügt neu nummeriert geändert
7	Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes	30. April 2005	ABL. EKD 2005 S. 245 KABl. 2005 S. 86	§ 21 Abs. 4 Satz 2	eingefügt
8	Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes	30. November 2005	KABl. 2006 S. 3, S. 173	§ 43 Abs. 2 Satz 2 § 43 Abs. 2 Satz 2 u. 3	eingefügt neu nummeriert

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstellen .	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
9	Neunte gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes	2. Dezember 2009	ABl.EKD 2010 S. 83; 268, KAbL 2011 S. 67	§ 92	neu gefasst

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht¹**Präambel****1. Teil Grundbestimmungen**

Geltungsbereich	§ 1
Pfarrdienstverhältnis	§ 2

2. Teil Ordination und Anstellungsfähigkeit**1. Kapitel Ordination**

Grundbestimmung	§ 3
Verfahren	§ 4
Verlust	§ 5
Verzicht	§ 6
Folgen	§ 7
Erneute Übertragung	§ 8
Ruhen der Rechte	§ 9
Zuständigkeit	§ 10

2. Kapitel Anstellungsfähigkeit

Grundbestimmung	§ 11
Voraussetzungen	§ 12
Sonderregelungen	§ 13
Verlust, erneute Zuerkennung	§ 14

3. Teil Probendienst, Entsendung

Grundbestimmung	§ 15
Voraussetzungen	§ 16
Begründung des Dienstverhältnisses	§ 17
Entsendung	§ 18
Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit	§ 19
Wartestand, Ruhestand	§ 20
Beendigung	§ 21

¹ Inhaltsübersicht geändert durch das Kirchengesetz über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000 und die Verordnung zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ vom 5. April 2001

Zuständigkeit	§ 22
4. Teil Dienstverhältnis auf Lebenszeit	
1. Kapitel Begründung des Dienstverhältnisses	
Voraussetzungen	§ 23
Berufung	§ 24
Nichtigkeit der Berufung	§ 25
Rücknahme der Berufung	§ 26
2. Kapitel Übertragung einer Pfarrstelle	§ 27
3. Kapitel Dienstaufsicht, Personalakte	
Dienstaufsicht	§ 28
Einstweilige Maßnahmen	§ 29
Führung der Personalakte	§ 30
Einsicht in die Personalakte	§ 31
5. Teil Führung des Dienstes, Rechte und Pflichten	
Grundbestimmung	§ 32
Übergemeindliche Verantwortung	§ 33
Amtsbezeichnung	§ 34
Amtstracht	§ 35
Amtsverschwiegenheit	§ 36
Seelsorgliche Schweigepflicht, Beichtgeheimnis	§ 37
Fortbildung	§ 38
Politische Betätigung	§ 39
Unterstützung von Vereinigungen	§ 40
Ehe	§ 41
Auflösung der Ehe	§ 42
Nebentätigkeiten	§ 43
Annahme von Zuwendungen und Ehrungen	§ 44
Unterhalt	§ 45
Schäden bei Ausübung des Dienstes	§ 46
Abtretung von Schadensersatzansprüchen	§ 46a

Residenzpflicht, Dienstwohnung	§ 47
Anwesenheitspflicht	§ 48
Abwesenheit aus dienstlichen Gründen	§ 49
Abwesenheit aus persönlichen Gründen	§ 50
Erholungsurlaub	§ 51
Sonderurlaub	§ 52
Mutterschutz	§ 53
Dienstunfähigkeit	§ 54
Vertretung im Amt	§ 55
Übergabe amtlicher Unterlagen	§ 56
Gebot der Rücksichtnahme	§ 57

6. Teil Pflichtverletzungen, Rechtsschutz

1. Kapitel Pflichtverletzungen

Lehrpflichtverletzung	§ 58
Amtspflichtverletzung	§ 59
Schadensersatz	§ 60
Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst	§ 61
Ersatzvornahme	§ 62
Mitteilungen in Strafsachen	§ 63

2. Kapitel Rechtsschutz

Allgemeines Beschwerderecht	§ 64
Rechtsbehelfe	§ 65
Zustellungen	§ 66

7. Teil Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Kapitel Eingeschränkter Dienst

Grundbestimmung	§ 67
Verfahren	§ 68
Altersteildienst	§ 68a
Gemeinsamer Dienst in einer Pfarrstelle	§ 69
Befristung	§ 70

2. Kapitel Stellenwechsel

Grundbestimmung	§ 71
Rat zum Stellenwechsel	§ 72
Ruf in eine Pfarrstelle	§ 73
Fortsetzung des Dienstverhältnisses	§ 74
Ende der Amtszeit bei Befristung	§ 75
Abordnung	§ 76

3. Kapitel Freistellung

Dienstliche Gründe	§ 77
Familiäre Gründe	§ 78
Sonstige Gründe	§ 79
Verfahren	§ 80
Rechtsfolgen	§ 81
Ende der Freistellung	§ 82
Elternzeit	§ 83

4. Kapitel Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle (Abberufung)

Grundbestimmung	§ 84
Verfahren	§ 85
Vorläufige Maßnahmen	§ 86
Rechtsfolgen	§ 87

5. Kapitel Wartestand

Grundbestimmung	§ 88
Rechtsfolgen	§ 89
Verwendung im Wartestand	§ 90
Versetzung in den Ruhestand	§ 91

6. Kapitel Ruhestand

Grundbestimmung	§ 92
Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	§ 93
Rechtsfolgen	§ 94
Zuständigkeit	§ 95

8. Teil Beendigung des Dienstverhältnisses

Grundbestimmung	§ 96
Entlassung aus dem Dienst	§ 97
Ausscheiden aus dem Dienst	§ 98
Entfernung aus dem Dienst	§ 99

9. Teil Sonderbestimmungen**1. Kapitel Besondere Dienstverhältnisse**

Privatrechtliche Dienstverhältnisse	§ 100
Dienstverhältnisse bei Freistellung	§ 101
Nebenberuflicher und ehrenamtlicher Pfarrdienst	§ 102

2. Kapitel Dienstverhältnisse außerhalb einer Gliedkirche

Dienst in der Evangelischen Kirche der Union	§ 103
Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit	§ 104

10. Teil Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten	§ 105
Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen	§ 106
Inkrafttreten	§ 107

Präambel

Jesus Christus hat seiner Kirche den Auftrag zu Zeugnis und Dienst in der Welt gegeben. Den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente erteilt die Kirche durch die Ordination.

Die Wahrnehmung dieses Auftrages findet in den Bestimmungen über Amt und Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer eine rechtlich geordnete Gestalt.

1. Teil Grundbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die von der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen zur Pfarrerin oder zum Pfarrer berufen werden.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt ferner das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die in den pfarramtlichen Probendienst (Entsendungsdienst) berufen werden.

§ 2

Pfarrdienstverhältnis

(1) 1Das Pfarrdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis. 2Es wird auf Lebenszeit begründet.

(2) 1Pfarrerinnen und Pfarrer sind an die Ordnungen der Kirche gebunden. 2Die Kirche gewährt ihnen Schutz und Fürsorge in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrerinnen und Pfarrer.

2. Teil Ordination und Anstellungsfähigkeit

1. Kapitel Ordination

§ 3

Grundbestimmung

(1) Der durch die Ordination erteilte und mit ihr übernommene Auftrag begründet das Recht und die Pflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente.

(2) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 4

Verfahren

(1) ¹Die Beantragung und die Anordnung der Ordination richten sich nach gliedkirchlichem Recht. ²Die Ordination soll in der Regel nur vollzogen werden, wenn die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses beabsichtigt ist. ³Sie ist spätestens mit der Einführung in die erste Pfarrstelle zu verbinden.

(2) ¹Vor der Entscheidung über die Ordination führen die mit der Ordination Beauftragten mit den zu Ordinierenden ein Gespräch über die Voraussetzungen und die Bedeutung der Ordination. ²Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen; eine kirchengerichtliche Nachprüfung findet nicht statt.

(3) ¹Die Ordination wird in einem öffentlichen Gottesdienst nach der Ordnung der Agenda¹ vollzogen. ²Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt sowie eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten unterzeichnet wird.

§ 5

Verlust

(1) Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gehen verloren

1. bei Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 26,
2. bei Entlassung aus dem Dienst gemäß § 97,
3. bei Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß § 98,
4. bei Verlust der Anstellungsfähigkeit gemäß § 14,
5. auf Grund einer Entscheidung in einem Lehrbeanstandungsverfahren oder
6. auf Grund einer Entscheidung in einem Disziplinarverfahren.

(2) ¹Bei einer Entlassung aus dem Dienst gemäß § 97 können Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen werden, wenn die künftige Tätigkeit im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder wenn erwartet werden kann, dass die oder der Entlassene nach Maßgabe von Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung weiterhin teilhat. ²Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung nach § 97 Absatz 3 Satz 3 bei der zuständigen Stelle zu

¹ Nr. 200 f.

stellen. ³Diese entscheidet über den Antrag endgültig. ⁴Bis zur Entscheidung darf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht ausgeübt werden.

(3) Sind einer Pfarrerin oder einem Pfarrer Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung belassen worden, so gelten bei Beendigung der neuen Tätigkeit die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Verlust wird mit dem Tage wirksam, den die zuständige Stelle festsetzt.

§ 6

Verzicht

¹Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gehen durch Verzicht verloren. ²Der Verzicht ist schriftlich oder zu Protokoll der zuständigen Stelle zu erklären. ³Er wird mit dem Tage wirksam, den die zuständige Stelle festsetzt.

§ 7

Folgen

(1) ¹Mit dem Verlust von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geht auch die Anstellungsfähigkeit verloren sowie das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht zu tragen. ²Die Ordinationsurkunde und die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit sind zurückzugeben.

(2) Der Verlust ist im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 8

Erneute Übertragung

(1) ¹Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können wieder übertragen werden, wenn eine erneute Beauftragung mit einem pfarramtlichen Dienst erfolgen soll. ²Die Ordination wird nicht wiederholt.

(2) ¹Für die erneute Übertragung ist die Gliedkirche zuständig, die den Verlust festgestellt hat. ²Eine andere Gliedkirche kann die erneute Übertragung aussprechen, wenn die zuständige Gliedkirche nicht widerspricht.

(3) ¹Die Ordinationsurkunde und die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit sind wieder auszuhändigen oder erneut auszustellen. ²§ 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Ruhen der Rechte

Die zuständige Stelle kann das Ruhen von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung feststellen, wenn Ordinierte auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen.

§ 10**Zuständigkeit**

1Zuständige Stelle im Sinne der §§ 5,6 und 9 ist für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche der Union die Kirchenkanzlei, für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst einer Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Gliedkirche. 2Für Betroffene, die nicht mehr im Dienst der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen stehen, ist die Stelle zuständig, die Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß § 5 Absatz 2 belassen hat.

2. Kapitel Anstellungsfähigkeit**§ 11****Grundbestimmung**

(1) Die Anstellungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) zuerkannt.

(2) 1Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). 2Es stellt darüber eine Urkunde aus.

(3) 1Die in einer der Gliedkirchen erworbene Anstellungsfähigkeit wird von der Evangelischen Kirche der Union und allen ihren Gliedkirchen anerkannt. 2Liegt der Anstellungsfähigkeit eine Ausbildung zu Grunde, die nicht in allen Gliedkirchen als Pfarrausbildung vorgesehen ist, so können andere Gliedkirchen sie allgemein oder im Einzelfall anerkennen.

(4) 1Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Dienstverhältnis. 2Das gliedkirchliche Pfarrstellenbesetzungsrecht bleibt unberührt.

§ 12**Voraussetzungen**

1Die Anstellungsfähigkeit kann nur Bewerberinnen und Bewerbern zuerkannt werden, die sich im Glauben an das Evangelium gebunden wissen, am Leben der christlichen Gemeinde teilnehmen und deren Gaben sie für den Dienst der Verkündigung geeignet erscheinen lassen. 2Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt ferner voraus, dass

1. die nach den geltenden Kirchengesetzen über die Pfarrerausbildung vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen und die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt sind und
2. die Ordination vollzogen ist oder die Voraussetzungen für die Ordination gegeben sind.

§ 13**Sonderregelungen**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die in einer nicht der Evangelischen Kirche der Union angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Anstellungsfähigkeit erworben haben, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn

1. der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht ist,
2. die übrigen Voraussetzungen von § 12 erfüllt sind und
3. durch ein Übernahmegespräch festgestellt wird, dass sie für den Dienst innerhalb der Evangelischen Kirche der Union geeignet sind.

(2) ¹Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung bei der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie, sofern diese die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß § 11 erworben haben.

²Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(3) ¹Akademisch ausgebildeten Theologinnen und Theologen aus anderen evangelischen Kirchen und Kirchengemeinschaften kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Vorbereitung und auf Grund eines Kolloquiums zuerkannt werden. ²Nicht akademisch ausgebildeten Predigerinnen und Predigern aus solchen Kirchen und Kirchengemeinschaften kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie nach näherer Bestimmung der geltenden Kirchengesetze über die Pfarrerausbildung die Zweite Theologische Prüfung abgelegt haben.

(4) Akademisch ausgebildeten Theologinnen und Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirchengemeinschaft zur evangelischen Kirche übergetreten sind, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Probezeit und auf Grund einer besonderen Prüfung zuerkannt werden.

(5) ¹Predigerinnen und Predigern im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union und vergleichbaren Personen kann nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts auf Grund der Zweiten Theologischen Prüfung oder frühestens zehn Jahre nach der Ordination auf Grund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. ²Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer; die Prüfungsanforderungen in diesen Fächern müssen denen der Zweiten Theologischen Prüfung entsprechen.

(6) § 11 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 2 des westfälischen Ausführungsgesetzes¹ (Zu § 13 Abs. 5 Satz 1 PfdG)

Ordinierten Predigerinnen und Predigern, die die Zweite Theologische Prüfung oder die besondere Prüfung nach § 9 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz¹ abgelegt haben, wird die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer zuerkannt.

§ 14

Verlust, erneute Zuerkennung

- (1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann, solange ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis der getroffenen Entscheidung entgegengestanden hätte.
- (2) ¹Sind seit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre vergangen, ohne dass ein Pfarrdienstverhältnis begründet worden ist, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. ²Zuständig für die Entscheidung über einen Widerruf der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Dienstverhältnis begründet werden soll, im Einvernehmen mit der Gliedkirche, die die Anstellungsfähigkeit zuerkannt hat.
- (3) Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 erlöschen Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.
- (4) Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit sind die Urkunde über die Zuerkennung und die Ordinationsurkunde zurückzugeben.
- (5) Werden Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder übertragen, so ist damit die erneute Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verbunden.

3. Teil Probendienst, Entsendung

§ 15

Grundbestimmung

- (1) Der Probendienst (Entsendungsdienst) geschieht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe.
- (2) ¹Die Dienstbezeichnung im Probendienst (Entsendungsdienst) lautet „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z. A.“), soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt. ²Der Zusatz entfällt bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im Probendienst (Entsendungsdienst), denen die Anstellungsfähigkeit bereits zuerkannt ist.

¹ Nr. 502

(3) 1Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung sind Geistliche im Sinne der Gesetze. 2Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend, soweit sie nicht die Übertragung einer Pfarrstelle voraussetzen oder im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Voraussetzungen

(1) 1In den Probedienst (Entsendungsdienst) kann nur berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 23 Nr. 1 und 3 und § 12 erfüllt; § 11 Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. 2Bewerberinnen und Bewerber dürfen, sofern das Konsistorium (Landeskirchenamt) im Einzelfall keine Ausnahme zulässt, höchstens 35 Jahre alt sein.

(2) In den Probedienst (Entsendungsdienst) können auch Bewerberinnen und Bewerber berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit besitzen und deren Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit beabsichtigt ist.

§ 17

Begründung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zu Pfarrerin oder zum Pfarrer zur Anstellung begründet.

(2) 1Die Berufung wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. 2Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die oder der Berufene in den pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) berufen wird.

§ 18

Entsendung

(1) 1Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung können in jeden ihrer Ausbildung entsprechenden Dienst entsandt werden; sie können insbesondere mit der Versorgung einer Pfarrstelle beauftragt oder in eine ständige Stelle für Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung eingewiesen werden. 2Das jeweilige Leitungsorgan ist vorher zu hören. 3Die Entsendung kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) 1Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung erhalten eine Dienstanweisung. 2Auch wenn sie einer Pfarrerin oder einem Pfarrer zur Hilfeleistung zugewiesen werden, ist ihnen wenigstens ein Aufgabengebiet in selbstständiger Verantwortung zu übertragen.

(3) Sofern Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Anstellung noch nicht ordiniert sind, soll mit der Entsendung ein vorläufiger Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt werden.

(4) Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Anstellung werden nach der Entsendung der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 19

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

- (1) ¹Nach Ablauf von drei Jahren ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden. ²Die Zeit kann im Einzelfall aus besonderen Gründen bis auf ein Jahr verkürzt oder um höchstens zwei Jahre verlängert werden. ³Die genannten Fristen verlängern sich um die Zeit einer Freistellung.
- (2) ¹Ergeben sich Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes (Entsendungsdienstes) mitgeteilt werden. ²Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Durch gliedkirchliches Recht können die Frist nach Absatz 1 Satz 1 auf zwei Jahre und die Frist nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Jahr und sechs Monate festgesetzt werden.
- (4) ¹Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird das Dienstverhältnis fortgesetzt. ²Die Zeit der Fortsetzung soll zwei Jahre nicht überschreiten, es sei denn, dass Betroffene auf ausdrücklichen Wunsch der Kirchenleitung die Bereitschaft erklären, weiter im Probendienst (Entsendungsdienst) zu verbleiben, um einen Sonderauftrag zu erfüllen.

§ 3 des westfälischen Ausführungsgesetzes¹

(Zu § 19 Abs. 1 PfdG)

Die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach Ablauf von zwei Jahren seit Berufung in den Probendienst.

§ 20

Wartestand, Ruhestand

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung können nicht in den Wartestand versetzt werden.
- (2) Sie sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.
- (3) ¹Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit sind sie auch dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. ²Dies setzt voraus, dass sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben. ³Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so sind sie zu entlassen.

¹ Nr. 502

§ 21¹**Beendigung**

(1) Das Dienstverhältnis endet in der Regel durch die Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) 1Das Dienstverhältnis kann durch Entlassung beendet werden,

1. wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung nach § 16 weggefallen ist, ohne dass ein Fall von § 20 Absatz 2 vorliegt,
2. wenn ein Verhalten vorliegt, das bei Pfarrerinnen oder Pfarrern auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme, die nur durch gerichtliches Urteil verhängt werden kann, zur Folge hätte, oder
3. wenn ein Fall vorliegt, der bei Pfarrerinnen oder Pfarrern auf Lebenszeit eine Versetzung in den Wartestand nach § 88 Absatz 1 zur Folge hätte.

2Es kann ferner vor der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch Entlassung beendet werden, wenn auf Grund der Feststellung mangelnder Bewährung berechtigte Zweifel an der Eignung oder Befähigung für die Führung eines Pfarramtes bestehen.

(3) Das Dienstverhältnis ist durch Entlassung zu beenden, wenn die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit versagt worden ist.

(4) 1Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass das Dienstverhältnis endet oder durch Entlassung beendet werden kann, wenn nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bis zum Ablauf von längstens vier Jahren ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist. 2Bei Berechnung dieser Frist können Zeiten einer Freistellung unberücksichtigt gelassen werden.

§ 3a des westfälischen Ausführungsgesetzes²

(Zu § 21 Abs. 4 PfdG)

Das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) kann durch Entlassung beendet werden, wenn bis zum Ablauf von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nicht ein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit begründet worden ist.

(5) Bei der Entlassung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und Absatz 3 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einem Probendienst (Entsendungsdienst)

bis zu einem Jahr

ein Monat zum Monatsschluss,

1 § 21 Abs. 4 Satz 2 eingefügt durch Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 30. April 2005.

2 Nr. 502

von mehr als einem Jahr sechs Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres,
 von mehr als drei Jahren drei Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres.

(6) ¹Vor der Entscheidung über die Entlassung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen.

(7) Sind Betroffene bereits ordiniert, so findet § 5 Absatz 1 Nr. 2 und Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung, soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(8) ¹Im Falle der Entlassung wird ein Übergangsgeld nach Maßgabe besonderer gliedkirchlicher Bestimmungen gewährt. ²Hat der Probendienst (Entsendungsdienst) länger als zehn Jahre gedauert, so kann ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 22

Zuständigkeit

Zuständig für Entscheidungen nach den §§ 16 bis 21 ist für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche der Union die Kirchenkanzlei, für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst einer Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Gliedkirche.

4. Teil Dienstverhältnis auf Lebenszeit

1. Kapitel Begründung des Dienstverhältnisses

§ 23

Voraussetzungen

Zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit kann nur berufen werden, wer

1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
2. das 45. Lebensjahr in der Regel noch nicht vollendet hat,
3. frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes wesentlich hindern würden, und
4. die Anstellungsfähigkeit besitzt und ordiniert ist.

§ 24

Berufung

(1) Das Dienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) 1Die Berufung wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. 2Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die oder der Berufene in das Pfarrdienstverhältnis berufen wird; sie kann die übertragene Pfarrstelle, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung enthalten.

(3) Die Begründung des Dienstverhältnisses ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle verbunden, die bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union (Anstellungskörperschaft) errichtet ist.

§ 25

Nichtigkeit der Berufung

(1) Eine Berufung ist nichtig,

1. wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde oder
2. wenn die oder der Berufene zur Zeit der Berufung zur Besorgung aller Angelegenheiten unter Betreuung stand.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann, sobald ihm ein Nichtigkeitsgrund bekannt wird, jede weitere Führung der Amtsgeschäfte verbieten.

(3) 1Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt die Nichtigkeit fest. 2Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

(4) Die Feststellung der Nichtigkeit hat auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluss.

§ 26

Rücknahme der Berufung

(1) Eine Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde.

(2) 1Die Rücknahme kann nur innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. 2Vor der Rücknahme ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Rücknahme erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt); sie ist der oder dem Betroffenen unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

(4) 1Bis zur Entscheidung über die Rücknahme kann die oder der Betroffene beurlaubt werden. 2Die Entscheidung über die Beurlaubung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(5) Die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluss.

2. Kapitel Übertragung einer Pfarrstelle

§ 27¹

(1) ¹Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Begrenzung. ²Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine begrenzte Zeit übertragen werden. ³Die Gliedkirchen werden ermächtigt, eine von Satz 1 abweichende Regelung zu treffen.

(2) ¹Die Zeit, für die eine Pfarrstelle begrenzt übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen. ²Sie kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, auch auf unbegrenzte Zeit, verlängert werden.

(3) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer werden in einem Gottesdienst in ihre Pfarrstelle eingeführt. ²Über die Übertragung der Pfarrstelle wird eine Urkunde ausgestellt. ³Diese enthält den Namen der Pfarrerin oder des Pfarrers, die übertragene Pfarrstelle, den Dienstsitz, die Amtsbezeichnung und den Zeitpunkt der Übertragung sowie im Falle des Absatzes 2 deren Befristung.

(4) Im Übrigen richtet sich die Übertragung einer Pfarrstelle nach gliedkirchlichem Recht.

§ 3 b des westfälischen Ausführungsgesetzes²

(zu § 27 Abs. 1 PfdG)

Ist wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss, kann die Freigabe der Pfarrstelle nach § 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Einschränkung versehen werden, dass die Besetzung befristet erfolgt.

3. Kapitel Dienstaufsicht, Personalakte

§ 28

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer liegt bei den Superintendentinnen und Superintendents (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrern) sowie beim Konsistorium (Landeskirchenamt), soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(2) Dienstliche Anordnungen der zur Leitung der Kirche oder zur Dienstaufsicht Berufenen, die diese im Rahmen ihres Auftrages nach der kirchlichen Ordnung treffen, sind für die Pfarrerrinnen und Pfarrer bindend.

¹ § 27 Abs. 1 und 2 geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002.

² Nr. 502

§ 29**Einstweilige Maßnahmen**

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer können im Wege der Dienstaufsicht aus wichtigen Gründen einstweilen beurlaubt werden. ²Den Betroffenen ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist, wenn es die Beurlaubung nicht selbst ausgesprochen hat, unverzüglich zu unterrichten. ⁴Es entscheidet innerhalb von drei Wochen über das Fortbestehen der Beurlaubung bis zur Höchstdauer von drei Monaten. ⁵Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Möglichkeit, auf Grund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 30**Führung der Personalakte**

(1) ¹Über jede Pfarrerin und jeden Pfarrer ist eine Personalakte zu führen. ²Wird diese in Grundakte und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. ³Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln.

(2) ¹Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Person betreffen und mit ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). ²Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Ausbildungs- und Prüfungsakten.

(3) ¹Pfarrerinnen und Pfarrern ist zu dienstlichen Beurteilungen sowie zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Eine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. ³Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(4) ¹Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Betroffenen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Betroffenen ungünstig sind oder nachteilig werden können, auf Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

²Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. ³Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(5) ¹Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Betroffenen nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. ²Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Personalakten unterliegen dem Datenschutz. ²Sie dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Betroffenen willigen in die anderweitige Verwendung ein.

§ 31

Einsicht in die Personalakte

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in ihre Personalakte.

(2) ¹Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. ³Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht einer christlichen Kirche angehören und die nicht zu kirchlichen Ämtern wählbar sind, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Angehörige handelt.

(3) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn ihre Daten mit Daten Dritter oder nicht personenbezogenen Daten, deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. ³In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. ⁴Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(4) Dem Recht auf Einsicht steht das Recht auf Auskunft gleich.

5. Teil Führung des Dienstes, Rechte und Pflichten

§ 32

Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer sind in ihrer Lebensführung, in ihrem dienstlichen wie in ihrem außerdienstlichen Verhalten, ihrem Auftrag verpflichtet. ²Sie haben zu berücksichtigen, dass dieser Auftrag sie an die ganze Gemeinde weist und dass sie in besonderer Weise als Zeuginnen und Zeugen Jesu Christi und als Vertreterinnen und Vertreter der Kirche angesehen werden.

- (3) 1Sie stehen in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und haben ihren Dienst nach den Ordnungen der Kirche zu führen. 2Auch ihre Pflichten als Gemeindeglieder haben sie gewissenhaft zu erfüllen.
- (4) Ihre Aufgaben können durch eine Dienstanweisung geregelt werden.

§ 33

Übergemeindliche Verantwortung

- (1) 1Pfarrerinnen und Pfarrer stehen in der Gemeinschaft ihrer Gliedkirche, darüber hinaus auch der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland. 2Sie üben ihren Dienst in Verantwortung für diese Gemeinschaft und für die ihr obliegenden Aufgaben aus.
- (2) 1Die Leitungsorgane des Kirchenkreises und der Gliedkirche können ihnen im Rahmen der Zumutbarkeit Aufgaben übertragen, die über den Dienst bei ihrer Anstellungskörperschaft hinausgehen. 2Die durch solchen Dienst entstehenden notwendigen Auslagen sind zu ersetzen.

§ 34

Amtsbezeichnung

- (1) 1Die Amtsbezeichnung lautet „PfarrerIn“ oder „Pfarrer“, sofern keine andere Amtsbezeichnung bestimmt worden ist. 2Ein Rangunterschied im Amt besteht nicht. 3Die Führung einer besonderen Bezeichnung, die nach gliedkirchlichem Recht oder herkömmlich mit einer Pfarrstelle verbunden ist, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (2) 1Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“). 2Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“). 3Der Zusatz entfällt bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand oder im Ruhestand, denen ein pfarramtlicher Dienst übertragen worden ist.
- (3) 1Bei Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) ausdrücklich belassen wird. 2In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden. 3Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entzogen werden.
- (4) Endet ein kirchenleitendes Amt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass Ordinierten, die nicht in einem Dienstverhältnis als PfarrerIn oder Pfarrer auf Lebenszeit oder auf Probe stehen, das Recht auf Führung der Bezeichnung „PastorIn“ oder „Pastor“ beigelegt werden kann.

§ 4 des westfälischen Ausführungsgesetzes¹
(Zu § 34 Abs. 5 PfdG)

Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder auf Probe stehen, haben das Recht, die Bezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“ zu führen.

§ 35

Amtstracht

1Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wird die von den Gliedkirchen vorgeschriebene Amtstracht² getragen. 2Bei sonstigen Anlässen darf sie nur getragen werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder besonders angeordnet wird.

§ 36

Amtsverschwiegenheit

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) 1Über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen sie ohne Einwilligung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. 2Über die Einwilligung entscheidet, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt, das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 37

Seelsorgliche Schweigepflicht, Beichtgeheimnis

(1) 1Pfarrerrinnen und Pfarrer haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin und Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. 2Werden sie von denjenigen, die sich ihnen anvertraut haben, von der Schweigepflicht entbunden, so haben sie dennoch sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(2) Das Beichtgeheimnis ist gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(3) Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht stehen unter dem Schutz der Kirche.

¹ Nr. 502

² Siehe Amtstrachtverordnung (Nr. 513)

§ 38**Fortbildung¹**

¹Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen, durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent und durch Selbststudium. ²Sie sollen nach Möglichkeit alle drei Jahre an einer von ihrer Gliedkirche anerkannten mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

§ 39**Politische Betätigung**

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet. ²Sie sind ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein politisches Amt übernehmen wollen, haben dies unverzüglich dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung oder der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan werden durch Kirchengesetz² geregelt.

§ 40**Unterstützung von Vereinigungen**

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 41**Ehe**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben die Absicht der Eheschließung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(2) ¹Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören. ²Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass die Kirchenleitung im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.

¹ Siehe Nr. 541 folgende.

² Siehe Abgeordnetengesetz (Nr. 795) und Ausführungsgesetz zum Abgeordnetengesetz (Nr. 796).

§ 5 des westfälischen Ausführungsgesetzes¹
(Zu § 41 Abs. 2 Satz 2 PfdG)

Die Kirchenleitung kann in besonders begründeten Einzelfällen von dem Erfordernis des § 41 Abs. 2 Satz 1 befreien.

§ 42

Auflösung der Ehe

(1) Wird die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder die Einreichung eines Scheidungsantrages für unvermeidbar gehalten, so haben Pfarrerinnen und Pfarrer die Superintendentin oder den Superintendenten (die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer), Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer das Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich zu unterrichten.

(2) ¹Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so haben Pfarrerinnen und Pfarrer dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich anzuzeigen. ²Die Urteile, die in dem Ehescheidungsverfahren ergehen, sind dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einzureichen.

§ 43²

Nebentätigkeiten

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Tätigkeit, die mit ihrem dienstlichen Wirkungskreis nicht verbunden ist (Nebenamt, Nebenbeschäftigung, Ehrenamt), nur übernehmen, soweit dies mit ihrem Auftrag und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienstumfangs vereinbar ist. ²Dies gilt auch für eine Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(2) ¹Zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist, auch wenn sie unentgeltlich geschieht, die Einwilligung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) erforderlich. ²Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass die Zuständigkeit für die Erteilung der Einwilligung auf die Superintendentin oder den Superintendenten (die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer) übertragen wird. ³Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft ist anzuhören. ⁴Die Einwilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) ¹Einer Anzeige bedürfen

1. eine nicht nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische oder eine Vortragstätigkeit,

¹ Nr. 502

² § 43 Abs. 2 Satz 2 eingefügt, Sätze 2 und 3 neu nummeriert durch Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 30. November 2005.

2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestreben kirchlichen, wohltätigen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bestrebungen dienen.

²Solche Tätigkeiten sind dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) anzuzeigen. ³Sie können vom Konsistorium (Landeskirchenamt) ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

- (4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass Vergütungen für Nebentätigkeiten abzuführen sind.

§ 10 des westfälischen Ausführungsgesetzes¹

(Zu § 43 Abs. 4, § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 106 Satz 1 PfdG)

Weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung erlassen. Durch Rechtsverordnung werden insbesondere die Abführung von Vergütungen für Nebentätigkeiten und der Erholungsurlaub geregelt.

§ 44

Annahme von Zuwendungen und Ehrungen

- (1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer sind nicht berechtigt, persönliche Zuwendungen im Zusammenhang mit ihrem Dienst anzunehmen, sofern es sich nicht um ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs handelt. ²In Ausnahmefällen kann die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer), bei Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrern) sowie landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern das Konsistorium (Landeskirchenamt) einer Annahme zustimmen.

- (2) ¹Auch bei der Annahme persönlicher Ehrungen und Auszeichnungen haben Pfarerinnen und Pfarrer zu berücksichtigen, dass die Unabhängigkeit der Ausübung des Dienstes nicht beeinträchtigt werden darf. ²Sobald sie von der Absicht einer Verleihung erfahren, haben sie dies dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer), Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer auch dem Konsistorium (Landeskirchenamt) mitzuteilen und die Beratung zu suchen. ³Orden und Ehrenzeichen werden nicht an der Amtstracht getragen.

¹ Nr. 502

§ 45¹**Unterhalt**

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich und ihre Familie in der Form des Dienst Einkommens, der Wartestandsbezüge, der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung und der Unfallfürsorge nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

§ 46**Schäden bei Ausübung des Dienstes**

- (1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche eine angemessene Entschädigung geleistet werden.
- (2) ¹Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist. ²Sie kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

§ 46a²**Abtretung von Schadensersatzansprüchen**

- (1) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder einer der Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu deren Gewährung der Dienstgeber während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur Zug um Zug gegen die Abtretung gesetzlicher Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung gewährt.
- (2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Berechtigten geltend gemacht werden.

§ 47**Residenzpflicht, Dienstwohnung**

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen.

¹ § 45 Abs. 2 geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 8. September 2004; Siehe Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (Nr. 700); Siehe Beihilfenverordnung (Nr. 730 folgende), Reisekosten (Nr. 760 folgende), Pfarrer-Umzugskosten (Nr. 740 folgende)

² § 46a neu eingefügt durch Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 13. Mai 2004

- (2) 1Pfarrerinnen und Pfarrern wird in der Regel eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. 2Sie sind nicht berechtigt, die Annahme und Benutzung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern. 3Scheiden sie aus ihrer Pfarrstelle aus, so ist die Dienstwohnung freizumachen. Ausnahmen von Absatz 1 und von Satz 2 regelt das gliedkirchliche Recht.
- (3) In der Dienstwohnung darf ein Gewerbe oder ein anderer als ein kirchlicher Beruf nur mit Einwilligung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) ausgeübt werden.
- (4) Die Dienstwohnung darf ohne Einwilligung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft und des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) weder ganz noch teilweise Dritten zum selbstständigen Gebrauch überlassen werden.

§ 6 des westfälischen Ausführungsgesetzes¹
(Zu § 47 Abs. 2 Satz 4 PfdG)

Das Landeskirchenamt kann in Fällen von besonderem kirchlichem Interesse Ausnahmen von § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 PfdG zulassen.

§ 48

Anwesenheitspflicht

- (1) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, dass Pfarrerinnen und Pfarrer so wenig wie möglich von ihrem Dienstbereich abwesend sind.
- (2) Sie können ihren Dienst so einrichten, dass unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt.

§ 49

Abwesenheit aus dienstlichen Gründen

- (1) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als zwei Tagen ist unter Mitteilung der Vertretungsregelung dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) 1Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers). 2Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).
- (3) Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) haben eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als vier Tagen dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.
- (4) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von insgesamt mehr als 28 Tagen im Kalenderjahr bedarf der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

¹ Nr. 502

(5) Für landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer können entsprechende Regelungen in ihrer Dienstanweisung getroffen werden.

§ 50

Abwesenheit aus persönlichen Gründen

1Pfarrerinnen und Pfarrer können über die Regelung des § 48 Absatz 2 hinaus aus persönlichen Gründen bis zu zwei Tage in der Kalenderwoche zusammenhängend abwesend sein, jedoch nicht mehr als 14 Tage im Jahr. 2Dies haben sie zusammen mit der Vertretungsregelung dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) anzuzeigen.

§ 51

Erholungsurlaub

(1) 1Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub. 2Das Nähere wird durch gliedkirchliches Recht¹ geregelt.

(2) Den Urlaub erteilen die Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer), bei Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrern) sowie landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 10 des westfälischen Ausführungsgesetzes²

(Zu § 43 Abs. 4, § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 106 Satz 1 PfdG)

Weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung erlassen. Durch Rechtsverordnung werden insbesondere die Abführung von Vergütungen für Nebentätigkeiten und der Erholungsurlaub geregelt.

§ 52

Sonderurlaub

1Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen bis zu einem Jahr Sonderurlaub gewährt werden. 2Im Falle eines besonderen dienstlichen Interesses kann die Besoldung belassen werden. 3Für die Urlaubserteilung gilt § 51 Absatz 2 entsprechend, soweit der erbetene Urlaub 14 Tage im Jahr nicht überschreitet. 4Darüber hinausgehenden Urlaub erteilt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

¹ Siehe Verordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer (Nr. 503)

² Nr. 502

§ 53**Mutterschutz**

Auf Pfarrerinnen sind die für die Kirchenbeamtinnen geltenden Mutterschutzbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 54**Dienstunfähigkeit**

(1) ¹Dienstunfähigkeit ist alsbald dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer), anzuzeigen. ²Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer melden die Dienstunfähigkeit dem Konsistorium (Landeskirchenamt). ³Ein ärztliches, gegebenenfalls auch ein amts- oder vertrauensärztliches Attest kann angefordert werden.

(2) Über die Erteilung eines besonderen Genesungsurlaubs entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 55**Vertretung im Amt**

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer haben im Falle ihrer Abwesenheit für ihre Vertretung zu sorgen. ²Sie können dabei die Vermittlung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) in Anspruch nehmen. ³Im Falle der Dienstunfähigkeit regeln diese die Vertretung. ⁴Die Verantwortung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft bleibt unberührt.

(2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. ²Die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) kann einen Auftrag zur Vertretung erteilen. ³Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, können auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus einem anderen Kirchenkreis im Einvernehmen der beteiligten Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) mit der Vertretung beauftragt werden.

§ 56**Übergabe amtlicher Unterlagen**

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer haben beim Ausscheiden aus ihrer Pfarrstelle die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte Beauftragten der Anstellungskörperschaft zu übergeben. ²Bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern

ist die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) oder eine von diesen beauftragte Person hinzuzuziehen.

(2) Im Falle des Todes nehmen Beauftragte der Anstellungskörperschaft innerhalb von drei Wochen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Schriftstücke und Gegenstände in Empfang. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 57

Gebot der Rücksichtnahme

Nach dem Ausscheiden aus ihrer Pfarrstelle haben Pfarrerinnen und Pfarrer alles zu vermeiden, was den Dienst ihrer Amtsnachfolgerinnen und Amtsnachfolger erschweren kann.

6. Teil Pflichtverletzungen, Rechtsschutz

1. Kapitel Pflichtverletzungen

§ 58

Lehrpflichtverletzung

¹ Wird im Falle der Beanstandung der Lehre ein förmliches Verfahren erforderlich, so findet ein Lehrbeanstandungsverfahren statt. ² Verfahren und Rechtsfolgen werden durch Kirchengesetz¹ geregelt.

§ 59

Amtspflichtverletzung

(1) ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie schuldhaft gegen die ihnen aus ihrem Auftrag erwachsenden Pflichten verstoßen. ² Die Pflichtverletzung kann auch in einem ihrem Amt nicht gemäßen Verhalten bestehen.

(2) Verfahren und Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung werden durch Kirchengesetz² geregelt.

§ 60

Schadensersatz

(1) ¹ Pfarrerinnen oder Pfarrer, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Amtspflicht verletzen, haben der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben sie wahrgenommen haben,

¹ Siehe Lehrbeanstandungsordnung (Nr. 127)

² Siehe Disziplargesetz (Nr. 790) und Ausführungsgesetz zum Disziplargesetz (Nr. 790).

den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. 2Haben mehrere gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der zu seinem Ersatz verpflichteten Person Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Wird der kirchlichen Körperschaft nach Absatz 1 Ersatz geleistet und hat diese einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist der Ersatzanspruch an die Pfarrerin oder den Pfarrer abzutreten.

§ 61

Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst

(1) 1Bleiben Pfarrerrinnen oder Pfarrer schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. 2Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest.

(2) 1Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen die Disziplinarkammer anrufen werden. 2Diese entscheidet durch Beschluss endgültig.

§ 62

Ersatzvornahme

Vernachlässigen Pfarrerrinnen oder Pfarrer ihnen obliegende Verwaltungsaufgaben, so kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung die ersatzweise Erledigung rückständiger Arbeiten auf ihre Kosten veranlassen.

§ 63

Mitteilungen in Strafsachen

1Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zur Mitteilung an das Konsistorium (Landeskirchenamt) verpflichtet, wenn sie in einem strafrechtlichen Verfahren einer Straftat beschuldigt werden. 2Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und den Wortlaut einer strafgerichtlichen Entscheidung vorzulegen.

2. Kapitel Rechtsschutz

§ 64

Allgemeines Beschwerderecht

- (1) 1Pfarrerinnen und Pfarrern steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die sie sich beschwert fühlen, unbeschadet besonders vorgesehener Rechtsbehelfe, das Recht der Beschwerde zu. 2Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) 1Die Beschwerde ist auf dem Dienstwege bei derjenigen Stelle einzureichen, die die beanstandete Maßnahme getroffen hat. 2Will diese der Beschwerde nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde binnen vier Wochen mit ihrer Stellungnahme dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) entscheidet die Kirchenleitung, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

§ 65

Rechtsbehelfe

- (1) Soweit gegen eine Entscheidung ein Rechtsbehelf vorgesehen ist, ist sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Näheres regeln die Bestimmungen über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit¹.

§ 66

Zustellungen

- (1) Verfügungen und Entscheidungen sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Pfarrerin oder des Pfarrers durch sie berührt werden.
- (2) Sind Schriftstücke zuzustellen, so kann es insbesondere geschehen
 1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
 2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
 3. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.
- (3) 1Hat eine Pfarrerin oder ein Pfarrer allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellt, so kann auch dorthin zugestellt werden. 2Dies

¹ Siehe Verwaltungsgerichtsgesetz (Nr. 120) und Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz (Nr. 121).

hat zu geschehen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird oder wenn es sich um eine gesetzliche Vertretung oder eine Prozessbevollmächtigung handelt. ³Bei der Zustellung an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt genügt eine Übermittlung des Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung.

(4) ¹Auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung kann sich nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. ²Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

7. Teil Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Kapitel Eingeschränkter Dienst

§ 67

Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung in dafür bestimmten Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden. ²Der Umfang des eingeschränkten Dienstes muss mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes entsprechen.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst können Ausnahmen von § 50 in der Dienstanweisung geregelt werden.

§ 68

Verfahren

(1) Die Entscheidung über eine Einschränkung oder Erweiterung des Dienstumfangs ergeht im Zusammenhang mit der Übertragung einer Pfarrstelle.

(2) In Ausnahmefällen kann der Dienstumfang auch ohne Übertragung einer anderen Pfarrstelle verändert werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer dies beantragt und keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(3) ¹Über die Veränderung des Dienstumfangs entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). ²Im Falle des Absatzes 2 bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

§ 68 a¹**Altersteildienst**

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden (Altersteildienst), wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre im uneingeschränkten Dienst beschäftigt waren,
3. der Altersteildienst vor dem 31. Dezember 2009 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

²Der Umfang des eingeschränkten Dienstes entspricht der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes.

(2) ¹Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die oder der Betroffene entsprechend der Einschränkung des Dienstumfangs zunächst im uneingeschränkten Dienst beschäftigt bleibt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung freigestellt wird (Blockmodell). ²Die Dauer der Freistellung muss mindestens ein Jahr betragen.

(3) ¹Altersteildienst nach dem Blockmodell kann auch bewilligt werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt. ²In solchen Fällen wird die oder der Betroffene entsprechend der bisherigen oder früheren Einschränkung des Dienstumfangs weiterbeschäftigt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung freigestellt.

(4) ¹Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). ²Wird der Altersteildienst ohne Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder nach Absatz 2 oder Absatz 3 gewährt, bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

(5) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der oder des Betroffenen abgebrochen werden. ²Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) ¹Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Bewilligung von Altersteildienst auszuschießen oder von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen zu treffen. ²Sie können insbesondere bestimmen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag Altersteildienst zu bewilligen ist.

¹ § 68 a eingefügt durch das Kirchengesetz über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000; Abs. 1 Nr. 3 geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 8. September 2004

§ 69**Gemeinsamer Dienst in einer Pfarrstelle**

1Sieht das Pfarrstellenbesetzungsrecht vor, dass zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist, gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden kann, so kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass eine oder einer der Beteiligten aus der Pfarrstelle abberufen oder in den Wartestand versetzt werden kann, wenn das Dienstverhältnis der oder des anderen verändert wird oder endet. 2§ 68 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 70**Befristung**

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass eingeschränkter Dienst allgemein oder im Einzelfall befristet werden kann.

2. Kapitel Stellenwechsel**§ 71****Grundbestimmung**

(1) 1Pfarrerinnen und Pfarrern steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder die Übertragung einer anderen Pfarrstelle anzunehmen. 2Der Entschluss, aus der bisherigen Pfarrstelle auszusteigen, ist unverzüglich, spätestens aber drei Monate vor dem Ausscheiden unter Angabe des Termins dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(2) 1Ein Pfarrstellenwechsel vor Ablauf von fünf Jahren bedarf der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) nach Anhörung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. 2Die Gliedkirchen können bestimmen, dass diese Beschränkung nur für den Wechsel aus der jeweils ersten übertragenen Stelle gilt.

§ 72¹**Rat zum Stellenwechsel**

(1) 1Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass zehn Jahre nach der Übertragung einer Pfarrstelle die an der Übertragung Beteiligten gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint. 2Wird zu einem Stellenwechsel geraten, so soll die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle wechseln.

1 § 72 geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002.

(2) Im Falle einer Bestimmung nach Absatz 1 kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer aus der Pfarrstelle abberufen werden kann, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.

§ 6 b des westfälischen Ausführungsgesetzes¹

(Zu § 72 PfdG)

(1) „Zehn Jahre nach der unbefristeten Übertragung einer Pfarrstelle ist durch die an der Übertragung Beteiligten mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch über den Pfarrdienst zu führen. „In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint.

(2) „Wird von den an der Übertragung der Pfarrstelle beteiligten Leitungsorganen zu einem Stellenwechsel geraten, soll sich die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres um eine andere Stelle bewerben oder den Antrag auf Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst stellen.

„Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann unter den Voraussetzungen des § 84 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes abberufen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist keine Berufung in eine andere Pfarrstelle erfolgt oder ein Antrag auf Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst nicht gestellt worden ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Pfarrfrauen und Pfarrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

§ 73

Ruf in eine Pfarrstelle

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in eine andere Pfarrstelle gerufen werden kann, wenn

1. dringende Gründe vorliegen, im kirchlichen Interesse eine bestimmte Pfarrstelle durch diese Person zu besetzen, oder
2. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Pfarrstellen innerhalb einer Gliedkirche notwendig ist.

§ 74

Fortsetzung des Dienstverhältnisses

(1) Bei einem Pfarrstellenwechsel innerhalb der Evangelischen Kirche der Union wird das Dienstverhältnis auf Grund der zwischen den Gliedkirchen bestehenden Gemeinschaft mit dem neuen Dienstgeber fortgesetzt.

¹ Nr. 502

- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung in ein Pfarrdienstverhältnis einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland übergeleitet werden, wenn die beteiligten Kirchen es vereinbaren.
- (3) Bei Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.
- (4) In allen übrigen Fällen geschieht der Pfarrstellenwechsel nach den Vorschriften über die Entlassung aus dem Dienst (§ 97).

§ 75

Ende der Amtszeit bei Befristung

- (1) 1Ist eine Pfarrstelle gemäß § 27 Absatz 2 für eine begrenzte Zeit übertragen worden und endet die Amtszeit, so ist die oder der Betroffene verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle zu bemühen. 2Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist dabei behilflich. 3Kann nicht zugleich mit Ablauf der Amtszeit eine neue Pfarrstelle übertragen werden, erhält die oder der Betroffene bis zur Dauer von sechs Monaten das bisherige Diensteinkommen. 4§ 87 Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Wird nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit eine neue Pfarrstelle übertragen, so tritt die oder der Betroffene in den Wartestand.

§ 76

Abordnung

1Pfarrerrinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben vorübergehend unter Belassung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden. 2Die Abordnung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerrinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

3. Kapitel Freistellung

§ 77

Dienstliche Gründe

1Pfarrerrinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung für einen anderen kirchlichen Dienst oder für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe befristet oder unbefristet freigestellt werden. 2Die Freistellung kann unter Fortzahlung oder unter Verlust der Be-soldung erfolgen.

§ 78**Familiäre Gründe**

1Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag unter Verlust der Besoldung freigestellt werden,

1. wenn sie mit mindestens einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder tatsächlich betreuen oder
2. wenn ein anderer wichtiger familiärer Grund vorliegt.

2Die Freistellung darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, eine Höchstdauer von sechs Jahren nicht überschreiten. 3In Ausnahmefällen kann sie bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren verlängert werden.

§ 79**Sonstige Gründe**

Über die in den §§ 77, 78 und 83 genannten Fälle hinaus ist eine Freistellung nur in kirchengesetzlich geregelten Fällen zulässig.

*§ 7 des westfälischen Ausführungsgesetzes¹
(Zu § 79 PfdG)*

Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit können auf Antrag auch ohne die in §§ 77 und 78 PfdG genannten Gründe ohne Besoldung freigestellt werden. § 78 Satz 2 und 3 PfdG gilt entsprechend. Satz 1 und 2 gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst entsprechend unter der Voraussetzung, dass zu Beginn der beabsichtigten Freistellung eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren vorliegt und die Freistellung frühestens nach Ablauf von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit vorliegt

§ 80**Verfahren**

- (1) Über einen Antrag auf Freistellung entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).
- (2) Die Freistellung beginnt, wenn das Konsistorium (Landeskirchenamt) keinen anderen Tag festsetzt, mit dem Ablauf des Monats, in dem der oder dem Betroffenen der Beschluss über die Freistellung mitgeteilt wird.
- (3) Sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Entscheidung über die Freistellung vor Ablauf des Zeitraums, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn die Betroffenen dies beantragen oder die Voraussetzungen entfallen sind.

1 Nr. 502

§ 81**Rechtsfolgen**

- (1) ¹Mit dem Beginn der Freistellung verlieren Pfarrerinnen und Pfarrer die Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. ²Im Übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Kirche fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Freistellung erworben waren, bleiben gewahrt.
- (2) ¹Ist die Freistellung auf höchstens zwei Jahre befristet, so kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes), die Pfarrstelle auf Antrag belassen werden. ²Dies gilt nicht im Anschluss an eine Freistellung nach § 83.
- (3) Während der Freistellung unterstehen die Pfarrerinnen und Pfarrer, unbeschadet eines neuen Dienstverhältnisses nach § 77, der Disziplinar- und Lehraufsicht ihrer Kirche.

§ 82**Ende der Freistellung**

- ¹Endet die Freistellung, so sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihre Pfarrstelle verloren haben, verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle zu bemühen. ²Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist dabei behilflich. ³Kann nicht zugleich mit Beendigung der Freistellung eine neue Pfarrstelle übertragen werden, so treten die Betroffenen in den Wartestand.

§ 83¹**Elternzeit**

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Elternzeit nach Maßgabe der für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Gliedkirchen jeweils geltenden Bestimmungen.
- (2) ¹Wird Elternzeit von nicht mehr als zwei Jahren in Anspruch genommen, so tritt ein Verlust der Pfarrstelle nicht ein. ²Wird Elternzeit von mehr als zwei Jahren in Anspruch genommen, so tritt der Verlust der Pfarrstelle mit Wirkung vom Beginn der Freistellung ein.
- (3) ¹Eine Verlängerung der Elternzeit kann gewährt werden, wenn das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft zustimmt. ²Bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern ist die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) zu hören. ³Wird durch die Verlängerung der in Absatz 2 Satz 1 bestimmte Zeitraum über-

¹ § 83 geändert durch Verordnung zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ vom 5. April 2001; Abs. 4 neu gefasst, die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7, neuer Abs. 7 geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 8. September 2004.

schritten, so geht die Pfarrstelle mit dem Ablauf des Monats verloren, in dem die Entscheidung über die Verlängerung der Freistellung mitgeteilt wird.

(4) ¹Auf Antrag kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer während der Elternzeit im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden. ²§ 67 Absatz 1 Satz 2 sowie § 68 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 bleiben unberührt.

(5) ¹Ist wegen der Elternzeit ein Verlust der Pfarrstelle eingetreten und kann nicht zugleich mit Ablauf der Elternzeit erneut eine Pfarrstelle übertragen werden, so ist unter Gewährung der vollen Dienstbezüge ein anderer pfarramtlicher Dienst zu übertragen. ²Betroffene treten in den Wartestand, wenn ihnen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf der Elternzeit eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.

(6) Im Übrigen finden die §§ 80 bis 82 sinngemäß Anwendung.

(7) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, von den Absätzen 2 bis 5 abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 8 des westfälischen Ausführungsgesetzes¹
(Zu § 83 Abs. 6 PfdG)

(1) § 83 Abs. 2 bis 4 PfdG findet keine Anwendung.

(2) Eine pfarramtliche Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis während der Elternzeit darf nicht weniger als der Hälfte und höchstens drei Vierteln eines uneingeschränkten Dienstes entsprechen.

4. Kapitel Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle (Abberufung)

§ 84

Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können im Interesse des Dienstes aus ihrer Pfarrstelle abberufen werden,

1. wenn die Pfarrstelle aufgehoben, stillgelegt oder mit einer anderen Pfarrstelle verbunden oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird,
2. wenn ein gedeihliches Wirken in der Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint,
3. wenn der Gesundheitszustand oder andere persönliche Verhältnisse den Dienst in der Pfarrstelle erheblich beeinträchtigen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können auch abberufen werden, wenn das Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern zusätzlich der Kreis-

¹ Nr. 502

kirchenrat (Kreissynodalvorstand), mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes dies beantragt hat.

§ 85

Verfahren

(1) 1Über die Abberufung beschließt die Kirchenleitung auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes). 2In den Fällen des § 84 Absatz 1 kann sie auch von Amts wegen beschließen.

(2) 1Die Betroffenen, die nach Absatz 1 Antragsberechtigten und in den Gliedkirchen, in denen das Amt der Pröpstin und des Propstes (der Generalsuperintendentin und des Generalsuperintendenten) besteht, auch diese sind vor der Beschlussfassung zu hören. 2Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass die Abberufung von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern der Zustimmung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) bedarf.

§ 9 des westfälischen Ausführungsgesetzes¹

(Zu § 85 Abs. 2 Satz 2 und § 88 Abs. 2 Satz 2 PfdG)

Die Abberufung nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PfdG sowie die Versetzung in den Wartestand nach § 88 Abs. 1 PfdG bedürfen bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

§ 86

Vorläufige Maßnahmen

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann die Betroffenen beurlauben oder ihnen eine andere pfarramtliche Tätigkeit übertragen.

(2) Die Beurlaubung ist aufzuheben, wenn die Kirchenleitung nicht innerhalb von drei Monaten die Abberufung beschlossen hat, es sei denn, dass die Betroffenen mit einer Verlängerung einverstanden sind.

(3) Ein Beschluss nach Absatz 1 unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 87

Rechtsfolgen

(1) 1Mit der Abberufung ist der Verlust der Pfarrstelle verbunden. 2Die bisherigen Dienstbezüge werden fortgezahlt; § 47 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. 3Die Abberufung wird wirksam mit dem Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist, soweit nicht in der Entscheidung ein späterer Zeitpunkt genannt ist.

¹ Nr. 502

(2) ¹Abberufene Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich unverzüglich um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle zu bemühen. ²Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist ihnen dabei behilflich. ³Ihnen kann eine pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen werden. ⁴Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Abberufene Pfarrerinnen und Pfarrer treten in den Wartestand, wenn ihnen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden der Abberufung eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.

(4) ¹Im Falle einer Beurlaubung werden ein Jahr nach der Zustellung des Beschlusses über die Abberufung die das Wartegeld übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. ²Wird die Entscheidung über die Abberufung unanfechtbar, so verfallen die einbehaltenen Beträge; wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

5. Kapitel Wartestand

§ 88

Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in ihrer Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint und auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwartet werden kann.

(2) ¹Über die Versetzung in den Wartestand entscheidet die Kirchenleitung. ²§§ 85 und 86 finden entsprechende Anwendung.

§ 9 des westfälischen Ausführungsgesetzes¹

(Zu § 85 Abs. 2 Satz 2 und § 88 Abs. 2 Satz 2 PfdG)

Die Abberufung nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PfdG sowie die Versetzung in den Wartestand nach § 88 Abs. 1 PfdG bedürfen bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

§ 89

Rechtsfolgen

(1) ¹Mit dem Eintritt in den Wartestand ist der Verlust der Pfarrstelle verbunden, sofern dieser nicht bereits durch Abberufung oder Freistellung eingetreten ist. ²Im Übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Kirche fort. ³§ 94 Absatz 2 Sätze 4 bis 7 und Absatz 5 gilt entsprechend.

¹ Nr. 502

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen¹.

(3) Der Wartestand beginnt

1. in den Fällen des § 75 Absatz 2, des § 82 und des § 87 Absatz 3 mit dem Tage, den das Konsistorium (Landeskirchenamt) festsetzt,
2. in den übrigen Fällen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beschluss über die Versetzung in den Wartestand unanfechtbar geworden ist.

§ 90

Verwendung im Wartestand

(1) 1Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können sich um die Übertragung einer Pfarrstelle bewerben. 2Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann die Bewerbung oder die erforderliche Bestätigung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ablehnen oder zurückstellen, wenn ein gedeihliches Wirken in einer neuen Pfarrstelle nicht gewährleistet erscheint.

(2) 1Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Pfarrerrinnen und Pfarrern im Wartestand widerruflich eine andere kirchliche Tätigkeit übertragen. 2Die Betroffenen sind verpflichtet, diese Tätigkeit zu übernehmen, wenn zugesichert wird, dass der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen bleiben wird, sofern nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen.

(3) 1Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand, die ohne hinreichenden Grund die Übernahme einer solchen Tätigkeit verweigern, verlieren für die Zeit der Weigerung den Anspruch auf Wartegeld. 2§ 61 findet entsprechende Anwendung.

§ 91

Versetzung in den Ruhestand

(1) 1Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand sind vom Konsistorium (Landeskirchenamt) in den Ruhestand zu versetzen, wenn ihnen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erneut eine Pfarrstelle übertragen worden ist. 2Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die oder der Betroffene gemäß § 90 Absatz 2 auftragsweise beschäftigt ist. 3Die Zeit einer Beurlaubung nach Ablauf der Jahresfrist nach § 87 Absatz 4 Satz 1 wird auf die Frist des Satzes 1 angerechnet.

(2) 1Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie der Aufforderung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes), sich um die Übertragung einer Pfarrstelle zu bewerben, binnen sechs Monaten nicht nachkommen. 2Mit ihrer Zustimmung können sie außer in den Fällen der §§ 92 und 93 in den Ruhestand

¹ Siehe Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (Nr. 700)

versetzt werden, wenn es unmöglich erscheint, sie in absehbarer Zeit wieder im pfarramtlichen Dienst zu verwenden.

(3) Befindet sich eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf Grund eines Disziplinarurteils im Wartestand und ist in dem Urteil ausgesprochen worden, dass eine Pfarrstelle erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wieder übertragen werden darf, beginnen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen erst mit dem Ablauf der in dem Urteil festgesetzten Frist.

6. Kapitel Ruhestand

§ 92¹

Grundbestimmung

(1) 1Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand (Regelaltersgrenze). 2Ist ihnen eine Schulpfarrstelle übertragen, erreichen sie die Regelaltersgrenze, soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

(1a) 1Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. 2Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8

¹ § 92 neu gefasst durch Neunte gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 2. Dezember 2009.

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(2) ¹Sie können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass einem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Betroffenen unwiderruflich verpflichten, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(2a)¹Pfarrerinnen und Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. ²Für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann mit Zustimmung der Betroffenen der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden.

(4) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Altersgrenzen abweichen.

Artikel 12 § 1 des Einführungsgesetzes¹

Das gliedkirchliche Recht² kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst bestimmen, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

¹ Nr. 501

² Siehe § 10a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz (Nr. 502)

Artikel 12 § 2 des Einführungsgesetzes¹

Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 a Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz
Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

„Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 erreichen. Die Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zurruesetzung richtet sich nach § 27 Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung² mit der Maßgabe, dass die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, indem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, zu berechnen ist; § 14 Absatz 3 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die bei Beginn des Ruhestandes im Sinne von Satz 1 schwerbehindert nach Teil 2 SGB IX sind, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zurruesetzung.

§ 93**Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte auf Dauer dienstunfähig sind.
- (2) Dauernde Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn auf Grund einer Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst getan worden ist und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit voll wiederhergestellt sein wird.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden sollen, werden vom Konsistorium (Landeskirchenamt) unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu erheben. Werden innerhalb der Frist Einwendungen nicht erhoben, so wird dies einem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gleichgesetzt.
- (4) Werden innerhalb der Frist Einwendungen erhoben, so hat das Konsistorium (Landeskirchenamt) die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren zu treffen, in dem ein vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnah-

¹ Nr. 560

² Nr. 700

me gegeben werden muss. ²Außerdem ist der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) zu hören.

(5) Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zur Wahrnehmung der eigenen Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens offensichtlich nicht in der Lage, ohne unter Betreuung zu stehen, so soll die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) für die Dauer des Verfahrens einen Beistand bestellen.

(6) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann die Betroffenen für die Dauer des Verfahrens von den Dienstgeschäften beurlauben; der Beschluss über die Beurlaubung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(7) ¹Wird die Dienstfähigkeit festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. ²Führt das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt dieser im Falle des Absatzes 3 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf die Mitteilung über die Versetzung in den Ruhestand folgt, im Falle des Absatzes 4 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf den Ablauf der Frist des Absatzes 3 folgt. ³Ist der Beschluss über die Versetzung in den Ruhestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht unanfechtbar, so kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) bei Beurlaubung der oder des Betroffenen die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. ⁴Wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

§ 94

Rechtsfolgen

(1) Mit dem Ruhestand endet die Pflicht zur Dienstleistung.

(2) ¹Die Betroffenen scheiden aus der Pfarrstelle aus, sofern dies nicht bereits durch Abberufung, Freistellung oder Versetzung oder Eintritt in den Wartestand geschehen ist. ²Im Übrigen bleibt die Rechtsstellung erhalten. ³Sie erhalten Ruhegehalt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen¹. ⁴Sie unterstehen weiterhin der Lehr- und Dienstaufsicht. ⁵Über die Versetzung in den Ruhestand kann eine Urkunde ausgestellt werden. ⁶In ihr ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt der Ruhestand wirksam wird. ⁷Dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag des Zugangs liegen.

(3) ¹Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand kann nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. ²Eine Verpflichtung zur Übernahme der Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn die Betroffenen das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand kann mit ihrer Zustimmung widerruflich ein pfarramtlicher oder ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden.

¹ Siehe Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (Nr. 700)

(5) Wenn die Rücksicht auf den Dienst es gebietet, können einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Ruhestand Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere hinsichtlich der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.

§ 95

Zuständigkeit

Für Entscheidungen nach den §§ 92 bis 94 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

8. Teil Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 96

Grundbestimmung

Das Pfarrdienstverhältnis endet außer durch Tod durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst.

§ 97

Entlassung aus dem Dienst

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer können ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. ²Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei dem Konsistorium (Landeskirchenamt) schriftlich einzureichen. ³Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist. ⁴Die Entlassung darf nicht später als zum Ende des dritten Monats nach Eingang des Entlassungsantrags ausgesprochen werden, es sei denn, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine ordnungsgemäße Übergabe der Dienstgeschäfte nicht möglich erscheint.

(2) ¹Mit der Entlassung aus dem Dienst verlieren die Betroffenen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften. ²§ 5 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 und § 34 Absatz 3 bleiben unberührt. ³Den Entlassenen kann nach Maßgabe des Versorgungsrechts ein Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligt werden.

(3) ¹Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt. ²Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, wirksam. ³Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

§ 10 d des westfälischen Ausführungsgesetzes¹

(Zu § 97 Abs. 1 PfdG)

Im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Zahlung von Abfindungen

1 Nr. 502 (§ 10 d tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft)

an Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Entlassung aus dem kirchlichen Dienst beantragen, treffen.

§ 98¹

Ausscheiden aus dem Dienst

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer scheiden aus dem Dienst aus,
1. wenn sie aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten; dies gilt nicht, wenn sie im Falle eines Auslandsdienstes mit Zustimmung der Kirchenleitung einer anderen reformatorischen Kirche beitreten,
 2. wenn sie nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 oder § 6 Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben,
 3. wenn sie den Dienst ohne Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) aufgeben oder nach Ablauf eines Wartestandes, einer Freistellung oder einer Beurlaubung trotz Aufforderung nicht wieder aufnehmen,
 4. wenn sie in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber treten, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstgeber die Fortdauer des Pfarrdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird,
 5. wenn eine nach § 41 Absatz 2 Satz 2 erforderliche Befreiung für die Eheschließung nicht erteilt wird, sofern das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt oder
 6. wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind; das Konsistorium (Landeskirchenamt) entscheidet unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils vor der Feststellung gemäß Absatz 3, ob statt des Ausscheidens ausnahmsweise aus kirchlichen Gründen ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt wird.
- (2) ¹Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst verlieren die Pfarrerinnen und Pfarrer alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften. ²Ihnen kann nach Maßgabe des Versorgungsrechts ein Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligt werden. ³§ 34 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt das Ausscheiden fest, bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies den Betroffenen mit.
- (4) ¹Wird ein Strafurteil, das gemäß Absatz 1 Nr. 6 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese

¹ § 98 Abs. 1 geändert, Abs. 4 und 5 angefügt durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002.

Rechtsfolge nicht hat, so gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen. ²§ 87 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. ³Hat die oder der Betroffene das 63. Lebensjahr bereits vollendet oder liegt Dienstunfähigkeit vor, so ist sie oder er in den Ruhestand zu versetzen. ⁴Dem Konsistorium (Landeskirchenamt) sind ein laufendes Wiederaufnahmeverfahren sowie sein Ergebnis mitzuteilen.

(5) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst die Bestimmungen des Disziplinarrechts über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages entsprechende Anwendung. ²In den Fällen des Absatzes 4 müssen sich die Betroffenen auf die ihnen zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbetrag anrechnen lassen. ³Sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 99

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht¹ geregelt.

9. Teil Sonderbestimmungen

1. Kapitel Besondere Dienstverhältnisse

§ 100

Privatrechtliche Dienstverhältnisse

¹In begründeten Einzelfällen können Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. ²Im Dienstvertrag sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 101

Dienstverhältnisse bei Freistellung

¹Das kirchliche Recht kann bestimmen, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche der Union oder einer Gliedkirche gemäß § 77 unter Verlust der Besoldung freigestellt worden sind, für die Dauer der Freistellung in ein Dienstverhältnis auf Zeit berufen werden können. ²Für das Dienstverhältnis gelten die allgemeinen Bestimmungen entsprechend, sofern diese nicht ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit voraussetzen.

¹ Siehe Disziplinargesetz (Nr. 790)

§ 102**Nebenberuflicher und ehrenamtlicher Pfarrdienst**

1Die Gliedkirchen können bestimmen, dass pfarramtlicher Dienst auch nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden kann. 2Voraussetzung für einen solchen Dienst in einer Pfarrstelle sind die Ordination und die Anstellungsfähigkeit.

2. Kapitel Dienstverhältnisse außerhalb einer Gliedkirche**§ 103****Dienst in der Evangelischen Kirche der Union**

Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche der Union finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass an Stelle des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) die Kirchenkanzlei und an Stelle der Kirchenleitung der Rat zuständig sind.

§ 104**Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit**

1Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten finden auch auf solche ordinierte Theologinnen und Theologen Anwendung, die von kirchlichen Anstalten und Werken oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angestellt sind, ohne zugleich in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen zu stehen. 2Im Übrigen bleibt es den Anstalten, Werken und Einrichtungen überlassen, im Rahmen ihrer Rechtsstellung die Dienstverhältnisse ihrer ordinierten Theologinnen und Theologen den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes durch Satzung und Dienstvertrag sinngemäß anzupassen.

10. Teil Schlussbestimmungen**§ 105****Zuständigkeiten**

1Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) zuständig. 2Die Gliedkirchen können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten in anderer Weise regeln.

§ 106**Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen**

¹Die zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich. ²Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen, die für die im Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer Geltung haben sollen, erlässt der Rat.

§ 10 des westfälischen Ausführungsgesetzes¹

(Zu § 43 Abs. 4, § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 106 Satz 1 PfdG)

Weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung erlassen. Durch Rechtsverordnung werden insbesondere die Abführung von Vergütungen für Nebentätigkeiten und der Erholungsurlaub geregelt.

§ 107²**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz³ bestimmt wird.

¹ Nr. 502

² Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

³ Nr. 501

